



CH-3003 Bern, EDÖB, 321.111/2

Per E-Mail

christian.gutknecht@bluewin.ch

Per E-Mail

ulyссе.tscherrig@bk.admin.ch

lorenzo.cascioni@bk.admin.ch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 321.111/2

Sachbearbeiter/in: A. Keller

Bern, 26.02.2019

Abschreibung vom 26. Februar 2019

in Sachen: Schlichtungsverfahren zwischen

Christian Gutknecht
(Antragsteller)

und

Bundeskanzlei

betreffend

Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3).

- I. **Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte stellt fest und zieht in Erwägung:**
1. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 bei der Bundeskanzlei gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz ein Gesuch um Zugang zu einer elektronischen Version des Buches «Die Schweiz 2030» eingereicht.
 2. Am 21. Dezember 2018 lehnte die Bundeskanzlei das Zugangsgesuch ab. Sie teilte dem Antragsteller mit, dass es sich sowohl bei der Print- als auch bei der elektronischen Ausgabe des Buches um ein kommerziell genutztes Dokument handle. Gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a BGÖ handle es sich beim verlangten PDF folglich nicht um ein amtliches Dokument im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes.



3. Am 30. Dezember 2018 reichte der Antragsteller beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragter) einen Schlichtungsantrag ein.
4. Am 30. Januar 2019 fand eine Schlichtungssitzung mit den Beteiligten statt, anlässlich welcher sich die Bundeskanzlei bereit erklärte, bei den beteiligten Stellen abzuklären, ob das Buch «Die Schweiz 2030» elektronisch frei zugänglich gemacht werden kann.
5. Mit E-Mail vom 25. Februar 2019 teilte die Bundeskanzlei dem Antragsteller (mit Kopie an den Beauftragten) mit, dass die verlangte Publikation ab dem 17. April 2019 als PDF oder E-Pub zum kostenlosen Download zur Verfügung stehen werde.
6. Gleichentags teilte der Antragsteller dem Beauftragten mit, dass er seinen Schlichtungsantrag damit als erledigt betrachte.

II. Demnach erkennt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte:

1. Infolge Einigung wird das Schlichtungsverfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 13 Abs. 3 BGÖ).
2. Das Schlichtungsverfahren gilt als erledigt (Art. 12 Abs. 3 VBGÖ).

Reto Ammann
Leiter Direktionsbereich Öffentlichkeitsprinzip